

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAB	S0185/18	02.07.2018
zum/zur		
F0120/18 – Fraktion B90/Die Grünen, Stadtrat Canehl		
Bezeichnung		
Einsatz von Unkrautvernichtern		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.07.2018	

Zu Frage 1:

Warum werden seitens des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes überhaupt Unkrautvernichtungsmittel eingesetzt und keine anderen Methoden (z. B. Abbrennen) zur Unkrautbekämpfung angewandt?

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb beseitigt hauptsächlich Unkraut mechanisch durch manuelle Arbeitskräfte mit Krautmesser, Freischneider sowie mit Kleinstkehrmaschinen, die mit einem Wildkrautbesen versehen sind.

Nur für schwerzugängliche Bereiche z. B. unter Bänken oder in ständig verparkten Straßenbereichen, hier speziell in der Maxim-Gorki-Straße, die dauerhaft zugeparkt ist und eine mechanische Unkrautbeseitigung nicht möglich ist, wird der chloridfreie Steinreiniger Leyco SR 100 zur Wildkraut- und Moosbekämpfung eingesetzt.

Die Abbrennmethode wird vom SAB nicht durchgeführt, da die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben nur mit sehr viel Aufwand umsetzbar sind.

Des Weiteren ist das Risiko eines Brandes bei Trockenheit sehr hoch einzustufen.

Zu Frage 2:

Ist der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Einfahrten und dergleichen überhaupt erlaubt?

Vor dem Einsatz seitens des SAB wurde beim Umweltamt angefragt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Steinreiniger eingesetzt werden darf.

Im Ergebnis wurden dem SAB Folgendes mitgeteilt:

Leyco SR 100 enthält einen Ausgangsstoff, der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Dieser Ausgangsstoff ist deutlich wassergefährdend.

Der Nutzung wurde unter folgenden Umständen zugestimmt:

- I. Er darf nur genutzt werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, für 3 Tage keine Niederschläge zu erwarten sind.
- II. Bei Temperaturen über 20°C.
- III. Bei maximalen Windgeschwindigkeiten von 20 km/h.
- IV. Bei sachgerechter Verdünnung, 1:5 bis 1:10 als Spritzbrühe

Zu Frage 3:

Welche Unkrautvernichtungsmittel kommen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes zum Einsatz?

Handelt es sich dabei um ökologisch unbedenkliche Unkrautvernichtungsmittel (d.h. biologisch abbaubar)? Wenn ja, um welche?

Es handelt sich bei Leyco SR 100 nicht um ein klassisches Unkrautvernichtungsmittel. Leyco SR 100 ist ein Konzentrat zur nachhaltigen Beseitigung von Grün- und Moosbelag auf sämtlichen abwaschbaren Oberflächen.

Es wird genutzt, um Moose und sonstigen Grünbelag von Wegen, Plätzen, Straßenrändern zu beseitigen.

Laut Datenblatt,

Abschnitt 12.1. sind die enthaltenen Tenside zu 90% biologisch abbaubar.

Abschnitt 12.2. Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit gemäß OECD 301 D (Geschlossener Flaschentest).

Die biologische Abbaubarkeit der Prüfsubstanz wird bestimmt, indem in regelmäßigen Intervallen über einen Zeitraum von 28 Tagen der Verbrauch von gelöstem Sauerstoff ermittelt wird.

Die OECD-Richtlinien zur Prüfung von Chemikalien, sind entwickelte Prüfmethode, die der Ermittlung und Charakterisierung potentieller Gefahrenquellen dienen, die von Chemikalien ausgehen. Sie werden von Regulierungsbehörden und Prüflaboren zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von bekannten und neu entwickelten Chemikalien eingesetzt.

Der SAB verwendet keine anderen Unkrautvernichtungsmittel.

Zu Frage 4:

Wie wird bei der offenen/öffentlichen Anwendung sichergestellt, dass die eingesetzten Mittel ungefährlich sind für Mensch und Tier (u.a. auch für Bienen)?

Zum Schutz von Mensch und Tier, wird der Steinreiniger nur in den vom Umweltamt zugelassenen Vorgaben, wie in Frage 2 aufgeführt, eingesetzt.

Durch den Einsatz von geschultem Personal (sachkundiger Mitarbeiter gemäß der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung), der für die fachgerechte Mischung der Spritzbrühe verantwortlich, sind alle Voraussetzungen für den sicheren und umweltgerechten Umgang gewährleistet.

Bei LEYCO-SR 100 handelt es sich um ein Reinigungsmittel. Rohstoffe, die nicht als Pflanzenschutzmittel geprüft werden, werden nicht auf Bienengiftigkeit untersucht.

Angaben zur Bienengiftigkeit der Inhaltsstoffe sind daher nicht erhoben worden.

Die Bienengiftigkeit von chemischen Stoffen wird nur bei Pflanzenschutzmitteln getestet.

Holger Platz

Beigeordneter für Umwelt, Personal
und Allgemeine Verwaltung